

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Vermerk: MiVo-HF

Per Mail: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 29. März 2017

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Zustellung der Unterlagen zur oben erwähnten Vernehmlassung. Als Dachverband der Weiterbildung und als Organisation der Arbeitswelt (OdA) vertreten wir einerseits die Interessen der Weiterbildung im Allgemeinen und als Träger¹ bzw. Co-Träger² von HF-Lehrgängen deren Interessen im Spezifischen.

Wir begrüssen die Aktualisierung der MiVo grundsätzlich. Wir können der Totalrevision aber nur zustimmen, wenn unsere Positionen in den folgenden fünf Bereichen berücksichtigt werden und die MiVo in diesem Sinne präzisiert, geändert bzw. ergänzt wird:

1. Arbeitsmarkt und Praxisorientierung durch Einbezug der OdAs
2. Rollen und Zuständigkeiten der Akteure, insbesondere Einbezug und Stärkung der Anbietenden von HF-Lehrgängen und HF-Abschlüssen
3. Transparenz und Vergleichbarkeit durch Gliederung in Bereiche
4. Angebots- und Qualitätsentwicklung
5. Flexibilität in den Prozessen

¹ SVEB ist Träger vom Rahmenlehrplan Erwachsenenbildung mit dem geschützten Titel «Diplomierte Erwachsenenbildnerin HF / Diplomierter Erwachsenenbildner HF», durchgeführt bei der aeb Schweiz und dem ZbW St. Gallen

² Co-Träger vom Rahmenlehrplan Sprachunterricht in der Erwachsenenbildung mit dem geschützten Titel «Diplomierte Sprachlehrerin HF / Diplomierter Sprachlehrer HF», durchgeführt bei der SAL Zürich

1. Arbeitsmarkt und Praxisorientierung durch Einbezug der OdAs

OdAs garantieren den Bezug zu Arbeitsmarkt und Praxis. Ihr Mitwirken in einer Trägerschaft eines Lehrgangs ist hinreichender Beleg für dessen Bedarf. Dieser muss nicht zusätzlich ausgewiesen werden.

→ Art. 10 b: Streichen

Im bildungspolitischen Kontext sind stets verschiedene Interessen vertreten, woraus mögliche Konflikte entstehen können. Es ist nicht klar, wann wir von einem bildungspolitischen Konflikt sprechen und wann nicht. Auf die Verwendung dieses Begriffes soll deshalb verzichtet werden.

→ Art. 10 c: Streichen

2. Rollen und Zuständigkeiten der Akteure, insbesondere Einbezug und Stärkung der Anbietenden von HF-Lehrgängen und HF-Abschlüssen

OdAs und Bildungsanbieter bringen ihre eigenen Bedürfnisse sowie die Bedürfnisse von Arbeitsmarkt, Bildungsteilnehmenden und Kantonen ein. Rahmenlehrpläne sollen deshalb von OdAs und Bildungsanbietern zusammen entwickelt und erlassen werden.

→ Art. 8, Abs. 1: Entsprechend ändern

Als Höhere Fachschulen sollen sich nur Bildungsanbieter von anerkannten HF-Lehrgängen bezeichnen dürfen, d.h. eine Höhere Fachschule muss mindestens einen HF-Lehrgang anbieten.

→ Neuen Artikel einfügen: Schutz des Begriffs HF

«Ein Bildungsanbieter kann sich Höhere Fachschule nennen, wenn er einen anerkannten HF-Bildungsgang führt».

Höhere Fachschulen, d.h. Bildungsanbieter, welche mind. einen HF-Lehrgang anbieten, sollen vom Bund (d.h. SBFI) anerkannt werden können. Als Folge ist der Abschluss Dipl. HF ein eidgenössischer Titel, d.h. ein eidg. Diplom und wird vom Bund mitunterzeichnet.

→ Art. 6: Entsprechend ergänzen

«Ein Bildungsanbieter kann sich beim SBFI anerkennen lassen, wenn er mindestens einen anerkannten HF-Bildungsgang führt»

3. Transparenz und Vergleichbarkeit durch Gliederung in Bereiche

Fachhochschulen sind in Fachbereiche gegliedert, die berufliche Grundbildung in Berufsfelder. Die bisherige Gliederung der Höheren Fachschulen in Bereiche gibt eine adäquate Systematik zu den Hochschulen, ermöglicht Vergleichbarkeit und Transparenz. Die Gliederung in Bereiche muss erhalten bleiben.

→ Neuen Artikel einfügen

«Die Rahmenlehrpläne werden in Fachbereiche zusammengefasst: ... (Auflistung der Bereiche)».

4. Angebots- und Qualitätsentwicklung

Angebote müssen kontinuierlich an Bedürfnisse von Teilnehmenden und den Arbeitsmarkt angepasst werden. Es ist darum wenig sinnvoll, Angebotsformen in Lehrplänen festzuschreiben.

→ Art. 9 c: Streichen

5. Flexibilität in den Prozessen

Die Aktualisierung von Rahmenlehrplänen liegt im Interesse der OdAs und der Bildungsanbieter. Diese muss nicht durch eine fixe zeitliche Begrenzung geregelt werden sondern sollte flexibler gestaltet sein.

→ Art 11, Abs. 2: Streichen bzw. umformulieren

Analog muss auch die Anerkennung von NDS, welche nicht auf Rahmenlehrplänen beruhen, flexibler formuliert werden.

→ Art. 19 Abs. 2: Anstelle von sieben Jahren eine analoge Formulierung für RLP Studiengänge wählen.

HF-Lehrgänge bzw. Anbieter, welche bereits in einem Anerkennungsverfahren beurteilt wurden, sollten in neuen Standorten bzw. neuen Lehrgängen durch vereinfachte Anerkennungsverfahren geprüft werden. Wir wünschen die explizite Aufnahme von vereinfachten Anerkennungsverfahren in der MiVo.

→ Art. 19: Ergänzen

SVEB unterstützt zusätzlich die Forderungen der Konferenz HF. Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Matthias Aebischer
Präsident SVEB-Vorstand



Bernhard Grämiger
Direktor SVEB